

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 13. November 2001

KR-Nr. 124/1998

**3865 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Abschreibung des Postulats KR-Nr. 124/1998  
betreffend sozialverträgliche Festsetzung  
der Gebühren für die Benutzung öffentlicher  
Sportinfrastrukturen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom  
6. Juni 2001 und der Kommission für Bildung und Kultur vom  
13. November 2001,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 124/1998 betreffend sozialverträgliche  
Festsetzung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Sportinfra-  
strukturen wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Oskar Bachmann, Stäfa (Präsident); Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Regina  
Bapst-Herzog, Zürich; Michel Baumgartner, Rafz; Dr. Jean-Jacques Bertschi,  
Wettswil a. A.; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Chantal Galladé, Winterthur;  
Esther Guyer, Zürich; Werner Hürlimann, Uster; Brigitta Johner-Gähwiler,  
Urdorf; Christian Mettler, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Dr. Charles  
Spillmann, Ottenbach; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Jürg Trachsel, Richterswil;  
Sekretär: Roland Brunner.

### **Begründung**

Der Kantonsrat hat das Postulat KR-Nr. 124/1998 betreffend sozialverträgliche Festsetzung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Sportinfrastrukturen am 7. Juni 1999 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit der Vorlage 3865 vom 6. Juni 2001 fristgerecht Bericht und beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat ersucht, die rechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass für nicht gewinnorientierte Sportvereine keine oder nur geringe Benutzungsgebühren erhoben werden.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht zur Vorlage 3865 dar, dass die grundsätzliche Regelung für die ausserschulische Schulraumbenutzung für die kantonalen Sportinfrastrukturen in der Schulraumverordnung vom 21. Januar 1998 festgehalten ist. Diese delegiert die entsprechenden Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungen. Am 3. Juni 1998 hat der Regierungsrat präzisierend festgehalten, dass die in der Schulraumverordnung grundsätzlich geforderte Erhebung eines kostendeckenden Benutzungsbetrages so auszulegen sei, dass als Minimalansatz für die Gebührenerhebung lediglich die durch die Benutzung zusätzlich anfallenden Kosten für Aufsicht, Reinigung, Wasser, Strom usw. zu verrechnen seien. Die bewusst offene Regelung erlaubt es den Schulleitungen, die Benutzungsgebühren herabzusetzen oder in Ausnahmefällen gar ganz zu erlassen. Keine gesetzliche Grundlage besteht hingegen für die allgemeine Bevorzugung der sportlichen Nutzung von Schulraum gegenüber weiteren gemeinnützigen Benutzungszwecken.

Die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 2. Dezember 1998 die Benutzung und Gebührenerhebung für Anlagen und Einrichtungen kantonalen Mittelschulen geregelt. Diese Richtlinie wird seit 1999 einheitlich angewandt, auch kantonale Berufsschulen stützen ihre Gebührenerhebungspraxis darauf ab. Die festgesetzten Richttarife können als äusserst moderat bezeichnet werden. Für die Benutzung einer Turnhalle wurde ein Normtarif von Fr. 400 pro Semester bzw. Fr. 80 pro Einzelstunde und Semester festgelegt. Dieser Tarif wird für klar umschriebene Benutzerkategorien – insbesondere die Jugend- und Sportvereine – nochmals auf 50% reduziert.

Die begünstigten Benutzergruppen entrichten Benutzungsgebühren, die bei weitem nicht kostendeckend sind. Die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden Tarifen und den tatsächlichen Kosten bleibt als Belastung beim Kanton. Dank der Anwendung eines erhöhten Tarifs für eindeutig gewinnorientierte Veranstaltungen kann die Kostendeckung teilweise erreicht werden.

Der Regierungsrat hält fest, dass die von den Postulanten befürchtete deutliche Erhöhung der Benutzungsgebühren für Sportvereine nicht eingetreten ist und daher auch nicht zur übermässigen Belastung der Vereinsbudgets geführt hat. Es wird weiter festgehalten, dass der Kanton nicht regulierend in die Bewirtschaftung der Sportinfrastrukturen im Eigentum von kommunalen Schulbehörden oder politischen Gemeinden eingreifen sollte und dass die ungleich höheren Benutzungsgebühren für Sportinfrastrukturen in Privatbesitz nicht beeinflussbar sind.

Die Kommission für Bildung und Kultur stellt fest, dass dem Anliegen des Postulates entsprochen worden ist. Sie nimmt ferner die Aussage des Regierungsrates zur Kenntnis, dass die Gleichbehandlung aller Sportvereine erreicht werden könnte, wenn die Gemeinden ihre lokalen Vereine in geeigneter Weise unterstützen. Dem Antrag auf Abschreibung des Postulats kann zugestimmt werden.

Zürich, 13. November 2001

Im Namen der Kommission  
für Bildung und Kultur

Der Präsident:

Oskar Bachmann

Der Sekretär:

Roland Brunner